

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2017)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.03.1981 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserrückhalte- und behandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen werden als gemeindliches Sondervermögen in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt. Sie bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam, in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) (gestrichen)
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, wobei jedoch ein Mindestverbrauch auf der Grundlage eines Einwohnergleichwertes (EGW) festgelegt wird. Die Höhe des Mindestverbrauchs regelt sich nach Abs. 6. Wird von einem Haushalt der festgelegte Mindestverbrauch nicht erreicht, so wird die geringere aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn der Nachweis darüber erbracht worden ist, daß der Minderverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung (Anschluß- und Benutzungszwang) erfolgt.

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,21 €/m³ bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 88,40 €/40 m³.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,18 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

- (5) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt werden, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch den Einbau geeichter verplombter und von der Gemeinde Schöppingen anerkannter Meßvorrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen

- (6) Der Mindestverbrauch errechnet sich wie folgt:

- a) für Haushalte:

Nach der Anzahl der beim Bürgerbüro der Gemeinde Schöppingen nach dem Meldegesetz NW zum 01.01. des Veranlagungsjahres gemeldeten Personen. Als Verbrauch wird je Person 1 Einwohnergleichwert zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich nach einem anzunehmenden Durchschnittsverbrauch von jährlich 40 m³.

- | | |
|---|-----------------------|
| b) für Schlachtereien | |
| pro Stück geschlachtetes Großvieh | 2,30 m ³ |
| pro Stück geschlachtetes Kleinvieh | 0,95 m ³ |
| pro Stück verwurstetes Großvieh | 0,80 m ³ |
| pro Stück verwurstetes Kleinvieh | 0,35 m ³ |
| c) für eine Tankstelle mit Autowäscherei | 225,00 m ³ |
| d) für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Cafés | 200,00 m ³ |
| e) für ein Lebensmittelgeschäft mit Bäckerei und Konditorei | 70,00 m ³ |
| f) für einen Friseurbetrieb: | |
| mit bis zu 3 Beschäftigten | 60,00 m ³ |
| mit mehr als 3 Beschäftigten | 80,00 m ³ |
| g) für sonstige Handwerks- und Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Abwässer, berufliche und sonstige Nutzungen sowie öffentliche Gebäude: je Beschäftigten | 5,00 m ³ |
| h) Schulen und Kindergärten je 10 Kinder bzw. Schüler | 48,00 m ³ |
| i) Gemeinschaftsunterkünfte (Pflegerstationen und Kasernen) je Person | 72,00 m ³ |

- (6) Zu den gemeldeten Personen nach Absatz 3 Buchstabe a) werden gezählt:

- a) Personen, die in Schöppingen ausschließlich ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben (1. Wohnsitz).
- b) Personen mit doppelten Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Schöppingen.

Hält sich eine Person überwiegend außerhalb der Gemeinde Schöppingen auf, wird diese Person auf Antrag nur dann bei Ermittlung des Mindestverbrauchs nicht berücksichtigt, wenn am Stichtag der Nebenwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes gemeldet ist. Änderungen nach dem Stichtag (Um- und Wegzüge, Sterbefälle u.s.w.) werden für das laufende Abrechnungsjahr zeitanteilig berücksichtigt. Voraussetzung ist eine unverzügliche schriftliche Meldung an die Gemeinde bzw. an den Betriebsführer des Abwasserwerkes (Stadtwerke Emsdetten GmbH).

- (7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge, die geringer oder höher als der Mindestverbrauch ist, wird durch geeichte und von der Gemeinde anerkannte Wassermesser ermittelt. Diese Wassermesser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle wird durch die Gemeinde bestimmt. Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.
- (8) Für Abwasser, das eine gegenüber häuslichen Abwässern erhöhte Schmutzfrachtbelastung aufweist, wird die Gebühr für die Abwasserreinigung mit einem Starkverschmutzerzuschlag belegt, sofern die jährlich eingeleitete Abwassermenge mindestens 500 m³ pro Jahr beträgt. Der Starkverschmutzerzuschlag fußt auf folgenden Grenzwerten:

Parameter	Grenzwerte für Normaleinleiter
CSB	≤ 1.000,00 mg/l
T _{NB}	≤ 91,67 mg/l
PO ₄ -P	≤ 15,38 mg/l

Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$\text{Reinigungsgebühr} = G_1 \times \left[\frac{0,54 \times \text{CSB}}{1.000} + \frac{0,36 \times \text{T}_{\text{NB}}}{91,67} + \frac{0,1 \times \text{PO}_4\text{-P}}{15,38} \right] \times 0,65 + G_1 \times 0,35$$

„Starkverschmutzer“

In dieser Starkverschmutzerformel bedeuten:

G ₁	= Gebühr für Abwasserreinigung Normaleinleiter (§ 4 Abs. 4 Satz 2)
CSB	= CSB-Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 1.000,00 mg/l
T _{NB}	= T _{NB} -Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 91,67 mg/l
PO ₄ -P	= PO ₄ -P-Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 15,38 mg/l
0,65	= Gewichtungsfaktor für schmutzfrachtabhängigen Gebührenanteil
0,35	= Gewichtungsfaktor für mengenabhängigen Gebührenanteil

Der durch die Untersuchung nach Abs. 9 festgestellte Verschmutzungsgrad wird ab dem Monat, in dem die Messung stattgefunden hat, der Gebührenfestsetzung solange zugrunde

gelegt, bis eine neue Untersuchung andere Werte ergibt, die dann in gleicher Weise den künftigen Gebührenfestsetzungen zugrunde zu legen sind.

- (9) Die Qualität des eingeleiteten Abwassers wird an der von der Gemeinde zu bestimmenden Einleitungsstelle während der Produktionszeit festgestellt. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischproben ermittelt. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlüssen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten ihrer Grundstücke bzw. Betriebsgelände für Zwecke der Probenentnahme zu dulden.

Die Proben werden von einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten Labor hinsichtlich der für die Bemessung des Starkverschmutzerzuschlages maßgeblichen Verschmutzungsparameter untersucht.

Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel aus den gezogenen Proben zugrunde gelegt.

Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Kosten der Messungen und der Untersuchungen trägt der Gebührenpflichtige.

- (10) (gestrichen)

- (11) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenregelung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrunde gelegt wird.
- (12) Ist ein Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung nicht möglich und läßt der Gebührenpflichtige bei genehmigten privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr der Mindestverbrauch nach Abs. 3 zugrunde gelegt.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der rechtsverbindlichen Selbstauskunft der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
- (3) Die zu zahlende Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50 v. H. für folgende Flächen reduziert werden:
- a.) Dauerhaft lückenlos begrünte Dachflächen,

- b.) Wasserdurchlässige Flächenbeläge als Flächenversickerung (z. B. sog. Ökopflaster, Drainasphalt oder Rasengittersteine). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass ein nicht unerheblicher Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser möglich ist, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.
 - c.) Flächen, von denen nur zeitweise unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Das sind z. B. Flächen, die an geeignete Einrichtungen wie Regenwasserspeicher bzw. Zisternen oder Regenwasser-nutzungsanlagen angeschlossen sind, wenn und solange die jeweils genannten Einrichtungen ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossener Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 cbm zur Verfügung stellen. Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich Bau, Betrieb und Unterhaltung den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1: 0,32€/m² jährlich.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Feststellung der für die Erhebung einer getrennten Niederschlagswassergebühr erforderlichen bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen wird im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke durchgeführt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Soweit vorhanden, orientiert sich die Schätzung an den Flächenermittlungen, die die Gemeinde

selbst auf der Grundlage vorhandener Planunterlagen und/oder Luftbildaufnahmen vorgenommen hat.

- (3) Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung zeitanteilig ermittelt.

§ 8

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn der Rechtsänderung an gebühren- bzw. abgabepflichtig. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Gebührenfestsetzung, Abrechnung

- (1) Die Gebühren entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt auf Grundlage der Zählerablesung der auf dem Grundstück vorhandenen und durch das Wasserversorgungsunternehmen registrierten Wassermesser. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde für die Zählerablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren erfolgt auf Grundlage der am 31.12. des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) gemäß § 5 dieser Satzung ermittelten und registrierten Grundstücksflächen.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden (§ 10), so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Geänderte Gebührensätze im laufenden Jahr werden bei der Berechnung der Höhe der Vorausleistungen berücksichtigt.
- (2) Ist eine Berechnung nach Abs. 1 für die Schmutzwassergebühr nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (3) Im Jahr der erstmaligen Einführung (2009) richtet sich die Berechnung der Vorausleistungen auf die Niederschlagswassergebühren nach den Ergebnissen der im Jahr 2008 flächendeckend durchgeführten Selbstauskunft gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 11

Fälligkeit der Gebühr

Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Schmutzwassergebühren und Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.1993 außer Kraft.